Online bereitgestellt und somit bekanntgemacht am 11.09.2025

# Richtlinien der Vertreterversammlung der KVN für die Wahlen der Bezirksausschüsse der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der KVN in der Fassung vom 21.11.2015

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) hat in ihrer Sitzung am 27.06./28.06.2025 folgende Änderungen der o.g. Richtlinie beschlossen:

§ 21 der Richtlinie der Vertreterversammlung der KVN für die Wahlen der Bezirksausschüsse der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der KVN wird wie folgt gefasst:

(1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er vor oder nach Annahme der Wahl aus, so wird er durch die Ersatzperson ersetzt. Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so findet eine Ersatzwahl nicht statt. In diesem Fall kann der Vorstand ein Mitglied für den freigewordenen Sitz aus dem Versorgungsbereich, dem auch das ausscheidende Mitglied zugehörig war, berufen. Der Vorstand soll dabei Vorschläge des Bezirksausschusses für die Besetzung berücksichtigen.

(2) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorliegen, trifft der Wahlleiter. Die Vorschriften des § 20 finden entsprechende Anwendung.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im Rundschreiben der KVN in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen zur o.g. Richtlinien werden hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Hannover, den 27.08.2025

Dr. Eckart Lummen
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG NIEDERSACHSEN 4